

Anlage 2: Ergänzende Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bidingen

1. Erläuterungen

- 1.1. Die vorliegenden Transportbedingungen dienen der Umsetzung der auf der Verbandsebene unter Beteiligung der Bundesnetzagentur ausgehandelten „Vereinbarung über die Kooperation gem. § 20 (1) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ (Kooperationsvereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung), der die Stadtwerke Bidingen beigetreten ist.
- 1.2. Soweit die Netzzugangsbedingungen auf ergänzende Regelungen des Netzbetreibers verweisen, etwa auf die unter www.stadtwerke-buedingen.de veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen, das Preisblatt, die veröffentlichten technischen Anforderungen oder die vom Netzbetreiber geforderten Angaben, gelten die entsprechenden Regelungen dieser Transportbedingungen i.V.m. den Vertragsdokumenten.
- 1.3. Die vorliegenden Transportbedingungen gelten nur für den Ausspeisevertrag für die zu beliefernden Letztverbraucher, die an dem Verteilnetz der Stadtwerke Bidingen angeschlossen sind.
- 1.4. Die Stadtwerke Bidingen bieten als örtlicher Verteilnetzbetreiber kein Online-Kapazitätsbuchungssystem, keinen Bilanzausgleich und keinen virtuellen Einspeisepunkt an. Diese Vereinbarungen sind mit den jeweiligen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern zu schließen.

2. Abrechnung

- 2.1. Die Stadtwerke Bidingen wenden das Stichtagsverfahren zum 31.12. an.
- 2.2. Der Abrechnungszeitraum entspricht in der Regel dem Kalenderjahr.
- 2.3. Eine Ausnahme bildet der unterjährige Wechsel. Bei unterjährigem Wechsel wird ein besonderer Abrechnungszeitraum ab der Belieferung durch den neuen Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Ablesung bzw. Schätzung gebildet.

- 2.4 Für SLP-Letzterverbraucher werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben.
- 2.5. Bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast entspricht das Abrechnungsjahr in der Regel dem Kalenderjahr. Endet die Netznutzung durch den Transportkunden für eine leistungsgemessene Entnahmestelle vor Ablauf eines Abrechnungsjahres, so wird der spezifische Leistungs- und Arbeitspreis anhand der Werte des für die jeweilige Belieferung maßgeblichen Abrechnungszeitraums berechnet. Ein Abrechnungszeitraum endet stets zum 31.12.
- 2.6. Rechnungen und Abschlagsrechnungen bzw. Abschlagspläne werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei den Stadtwerken Bidingen. Bei Zahlungsverzug des Transportkunden sind die Stadtwerke Bidingen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz (§§ 247, 288 Abs. 2. BGB) zu verlangen.